

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2704 –**

Aktuelle Verbindungen deutscher und schweizerischer Islamisten

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. Juni 2022 wurde ein mutmaßliches Mitglied der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ (IS) aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs in Römerberg festgenommen. Der Einsatz erfolgte in Koordination mit Ermittlungsbehörden in der Schweiz, wo gleichzeitig Festnahmen und Durchsuchungen bei drei weiteren Beschuldigten in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Luzern stattfanden. Dem in Deutschland festgenommenen A. N. wird unter anderem vorgeworfen eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet zu haben. Ab April 2021 soll er zudem auf verschiedenen Kanälen des Messenger-Dienstes Telegram Texte, Videos und Audiobotschaften des IS verbreitet haben (Der Generalbundesanwalt – Aktuelle Pressemitteilungen – Festnahme eines mutmaßlichen Mitglieds der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat (IS)“; Terrorismusbekämpfung: Koordinierte Verhaftungen und Durchsuchungen in der Schweiz und in Deutschland [bundesanwaltschaft.ch]). Die schweizerische Bundesanwaltschaft (BA) führt ein Verfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Artikel 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaida“ und „Islamischer Staat“ sowie verwandter Organisationen, sowie des Verdachts der Beteiligung an bzw. Unterstützung einer terroristischen Organisation. Nach dem islamistischen Anschlag in Wien vom 2. November 2020 wurde bekannt, dass der Attentäter sowohl Verbindungen nach Deutschland, als auch zu Islamisten in der Schweiz hatte (Bundestagsdrucksache 19/25148; Islamismus: Kampfsport in Winterthur | ZEIT ONLINE).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt ein Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen A. N. wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Absatz 2a in Verbindung mit § 89a Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches [StGB]) sowie der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129a Absatz 1 Nummer 1 StGB, § 129b Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB).

Er wurde am 1. Juni 2022 festgenommen; die Ermittlungen werden mit Ermittlungsbehörden in der Schweiz koordiniert, weil die drei in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten und in der Schweiz festgenommenen Personen mit dem hiesigen Beschuldigten in Verbindung standen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Gegenstand sind unter anderem die Aufklärung des Umfelds des Beschuldigten, insbesondere mögliche Verbindungen zu weiteren Mitgliedern der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ sowie die Feststellung von Kontaktpersonen. Aus Erkenntnissen daraus können sich Anhaltspunkte auf etwaige Mitwisser, Unterstützer oder mögliche weitere Mittäter ergeben. In Anbetracht dessen gelangt die Bundesregierung nach Abwägung zu der Auffassung, dass eine weitere Beantwortung der Fragen nicht erfolgen kann. Denn das vorzeitige Bekanntwerden des Sachstands sowie des Umfangs und der Zielrichtung der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde ist stets mit der Gefahr verbunden, die Erfolgsaussichten der laufenden oder noch zur Verfügung stehenden strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen zu beeinträchtigen. Daher hat im vorliegenden Ermittlungsverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt das verfassungsrechtlich garantierte Informationsrecht des Deutschen Bundestags und seiner Abgeordneten hinter dem aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgenden Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und effektiven Strafverfolgung zurückzutreten.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen deutschen und schweizerischen Islamisten bestehen?

Einzelfallbezogen bestehen Kennverhältnisse und Kontakte aufgrund der geografischen Nähe und gemeinsamen Sprache.

- a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, über welche Gruppierungen, Vereine oder Organisationen Verbindungen bestehen oder in welchen ein Austausch zwischen deutschen und schweizerischen Islamisten stattfindet (bitte nach Gruppierung, Verein und Organisation aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über organisatorische Bezüge sowie Szenekontakte zwischen deutschen und schweizerischen Islamisten vor.

In der Gesamtschau handelt es sich dabei allerdings um Einzelfälle und weniger um länderübergreifende Netzwerkstrukturen.

Allerdings findet im Rahmen der Aktivitäten des Council of European Muslims (CEM) eine Vernetzung von deutschen und schweizerischen Vertretern der Muslimbruderschaft (MB) statt.

Die Antwort zu weiteren Organisationen oder Vereinen kann aus Gründen des Staatswohls nur in eingestufte Form als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Nachrichtendienste im Hinblick auf dessen künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind.

Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen zu einzelnen Organisationen oder Vereinen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise der Nachrichtendienste gezogen werden.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie das Staatswohl begrenzt.

Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass die Übermittlung der Informationen nur in eingestufte Form erfolgen kann. Insofern unterliegen die Antwortbeiträge zu den vorgenannten Fragestellungen der Einstufung „VS – Nur für den Dienstgebrauch“, die als Anlage gesondert dem Bundestag übermittelt werden.*

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob schweizerische Islamisten seit dem 1. Januar 2020 an Veranstaltungen der islamistischen Szene in Deutschland teilgenommen haben (bitte nach Datum und Ort aufschlüsseln)?
- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Islamisten seit dem 1. Januar 2020 an Veranstaltungen der islamistischen Szene in der Schweiz teilgenommen haben (bitte nach Datum und Ort aufschlüsseln)?

Die Fragen 1b und 1c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 2. Wurde der Sachverhalt, aufgrund dessen die Festnahmen und Durchsuchungsmaßnahmen am 13. Juni 2022 erfolgten, im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) behandelt (bitte nach Monat aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nur in eingestufte Form „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgen. Eine offene Mitteilung über die Details der Bearbeitung (hier: Die Häufigkeit der Behandlung im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum [GTAZ]) würde einer breiten Öffentlichkeit Rückschlüsse über den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise der Nachrichtendienste ermöglichen. Hierdurch könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung der Nachrichtendienste erschwert oder in Einzelfällen den Nachrichtendiensten unmöglich gemacht werden. Dies kann deren Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.*

- 3. Wann ist der Sachverhalt, aufgrund dessen die Festnahmen und Durchsuchungsmaßnahmen am 13. Juni 2022 erfolgten, Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals bekannt geworden?

Hierzu kann ein konkreter Zeitpunkt nicht genannt werden, da ein einzelner Sachverhalt für die Bearbeitung nicht maßgeblich war.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen den auf Bundestagsdrucksache 19/25148 erfragten Personen K. F., A. W., D. G. und B. S. und der im Sachverhalt vom 13. Juni 2022 gegenständlichen Gruppierung bzw. den hier gegenständlichen Personen bestehen?
5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich die in der Schweiz am 13. Juni 2022 durchsuchten Personen seit dem 1. Januar 2020 in Deutschland aufgehalten haben?
6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich A. N. seit dem 1. Januar 2020 in der Schweiz aufgehalten hat?

Die Fragen 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen A. N. und der europäischen IS-Zelle bestehen, die am 14. Juni 2022 bekannt wurde (vgl. <https://orf.at/stories/3271032/>) ?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.